

Verwaltungsverband Langenau, Kuffenstraße 19, 89129 Langenau

Gebührenordnung für die Verbands-Musikschule

gültig ab 01.08.2025

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Verbands-Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Theoriekurs, Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 01. September, 01. Dezember, 01. März und 01. Juni fällig und im Voraus zu bezahlen.
2. Die Unterrichtsgebühren für die Eltern-Kind-Rhythmik gelten für einen Kurs mit sechs Monaten. Sie sind in zwei Raten zu den entsprechenden zuvor genannten Terminen im Voraus zu bezahlen.
3. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, werden Monatsgebühren erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

1. Eine Ermäßigung von Gebühren wird auf Antrag gewährt als
 - a. Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - b. Mehrfachermäßigung (Abs. 4)
2. Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:
 - Stufe I: um 20 % der vollen Gebühr
 - Stufe II: um 40 % der vollen Gebühr
 - Stufe III: um 60 % der vollen Gebühr
 - Stufe IV: Erlass der gesamten Gebühr
3. Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) 2. Kind nach Stufe I
 - b) 3. Kind nach Stufe II
 - c) 4. Kind nach Stufe III
 - d) 5. Kind nach Stufe IV

Maßgeblich für die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung ist jeweils der Beginn des Unterrichts an der Verbandsmusikschule. Bei gleichzeitigem Unterrichtsbeginn von Geschwistern wird die Ermäßigung beim jeweils jüngeren Kind gewährt.

4. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

Für das	
a) 2. gebührenpflichtige Fach	nach Stufe I
b) 3. und weitere gebührenpflichtige Fächer	nach Stufe II
5. Die Ermäßigung nach den Abs. 3 und 4 wird nebeneinander gewährt, die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
6. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Leiters der Musikschule der Verwaltungsrat.

§ 5 Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird auf Antrag für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden.

2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf die Unterrichtsstunde (45 Minuten pro Woche) soweit nachstehend keine besondere Regelung getroffen ist. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu bezahlen. Die Gebühren betragen:

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schüler bis zum 27. Lebensjahr	
		jährlich (monatlich in Klammer)	
		Euro (ab 01.08.2025)	
1	<u>Einzelunterricht</u>		
1.1	45 Minuten	1.272,00	(106,00)
1.2	30 Minuten	876,00	(73,00)
2	<u>Gruppenunterricht</u>		
2.1	2 bis 3 Schüler (45 Minuten)	636,00	(53,00)
2.2	2 bis 3 Schüler (30 Minuten)	456,00	(38,00)
2.3	ab 4 Schüler (45 Minuten)	444,00	(37,00)
2.4	Ballettunterricht (45 Minuten)	240,00	(20,00)
	Ballettunterricht (60 Minuten)	282,00	(23,50)
	Ballettunterricht (120 Minuten)	480,00	(40,00)
3	<u>Klassenunterricht</u>		
3.1	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	324,00	(27,00)
3.2	Ergänzungsfächer für Schüler, die keinen Hauptfachunterricht haben		
	Gruppen bis 15 Schüler	156,00	(13,00)
	Gruppen ab 16 Schüler	58,80	(4,90)
3.3	Klangnest	Kursgebühr pro Teilnehmer (Eltern/Kind)	
		135,00	(22,50) (für 6 Monate)
3.4	Klassenmusizieren in Bläser-/Streicherklasse	415,20	(34,60)
3.5	Musikschulchor mit Stimmbildung	258,00	(21,50)

2. Hat der Schüler seine Hauptwohnung nicht in einer Gemeinde, die an der Musikschule beteiligt ist, wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 | 35 % |
| b) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.3 | 15 % |
| c) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3.1 | 10 % |
3. Für Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 | 45 % |
| b) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.3 | 25 % |
4. Für das Klassenmusizieren in Bläser-/Streicherklassen (Abs. 1 Ziffer 3.4) und die Teilnahme am Chor mit Stimmbildung (Abs. 1 Ziffer 3.5) gilt § 4 Abs. 1 bis 6 nicht.

§ 7 Anmeldegebühr

Bei Anmeldung eines Schülers zum Unterricht an der Musikschule wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.